

welche gebildet werden sollen, und der Preis für die Jagdkarten. In Bezug auf den ersten Punkt ist die Regierung bei dem Gesetzentwurfe, welcher die Größe eines Jagdbezirks auf 300 Acker feststellt, stehen geblieben. Die zweite Kammer ist dem als Regel beigetreten, hat aber einen Antrag beigefügt, dem ich gleich anfänglich in der zweiten Kammer widersprach, da es mir schien, daß er dem ersten Punkte widerspreche. In Folge dessen hat der Antrag eine abgeänderte Form erhalten, wie er eben vorgetragen worden ist, und durch welche er sich mehr als Ausnahme characterisirt. Ich gebe nun anheim, was Sie darüber beschließen wollen, mache aber darauf aufmerksam, daß der Antrag in der jetzigen Fassung weniger bedenklich erscheint, als in der ursprünglichen. Allerdings kann er auch nach der entgegengesetzten Seite hin einen wesentlichen Einfluß haben. Wenn wir als Regel bestimmen, daß alle Bezirke unter 300 Acker aufgelöst werden sollen, und nur bei 150 Acker enthaltenden Bezirken eine Ausnahme für zulässig erklären, so liegt darin, daß bei noch kleinern Bezirken gar keine Ausnahme gemacht werden soll. Wenigstens könnte man es so verstehen. Es scheint eine nochmalige Vernehmung mit der zweiten Kammer über diesen Antrag nicht möglich zu sein, und nicht bedenklich, dem Antrage in der jetzigen Fassung beizutreten. Es wird sich durch die Fassung der zu erlassenden Verordnung machen lassen, daß der Zweck erreicht wird. Ein zweiter Punkt, wo eine Uebereinstimmung beider Kammern nicht vorliegt, ist der Preis der Jagdkarten. Hier hat sich die Regierung an die Gesetvorlage gehalten, wo zwei Thaler festgesetzt waren. Die vereinigten Deputationen sind dieser Ansicht heute Morgen beigetreten, weil in dem Beschlusse von 3 Thalern, welchen die erste Kammer gefaßt hat, jedenfalls der von 2 Thalern mit enthalten ist. Mir bleibt nun nichts übrig, als die geehrte Kammer zu ersuchen, der Regierung diese Ermächtigung zu ertheilen, damit etwas geschehe, um den Uebelständen, welche die Jagd gegenwärtig darbietet, für jetzt abzuheben, und abzuwarten, ob wir auf dem nächsten Landtage dazu kommen können, ein Jagdgesetz zu Stande zu bringen.

Prinz Johann: Ich füge dem noch bei, daß das Verhältnis der Altjagdberechtigten nach der Verordnung vom Jahre 1849 das alte bleiben würde.

v. Welck: Ich betrachte allerdings die Annahme dieses Zusatzes, den die zweite Kammer beschlossen hat, als ein Vertrauensvotum, welches wir der Regierung geben, glaube aber, daß wir dieses Vertrauensvotum um so unbedenklicher geben können, da eigentlich die Staatsregierung ihr Einverständnis mit unserer Ansicht erklärt hat, dahin gehend, daß es eben, wenn irgend von Schonung und Wiederaufbringung der Jagd die Rede sein soll, durchaus nothwendig ist, größere Jagdbezirke zu bilden. In der Hoffnung, daß die Staatsregierung nur in den allerdringendsten Verhältnissen von dieser Ausnahme Gebrauch machen werde, welche in dem Zusatz beantragt wird, halte ich es für unbedenklich, diesen Zusatz

anzunehmen. Ich muß zugeben, daß es kaum möglich sein wird, zu einer Vereinigung mit der zweiten Kammer zu gelangen, aber die Staatsregierung wird gewiß von der Ansicht ausgehen, daß es dringend nothwendig sei, die Jagdbezirke überall in der Größe herzustellen, wie der ursprüngliche Beschluß gewesen ist.

v. Beschwich: Ich könnte mich mit dem Zusatz der zweiten Kammer nicht einverstanden erklären, gebe aber der Kammer ganz anheim, was sie beschließen will, weil ich wohl einsehe, daß es bei der uns kurz zugemessenen Zeit nicht gut ist, Differenzen herbeizuführen. Wenn der Zustand der Jagd verbessert werden soll, was doch wohl Zweck der Verordnung ist, so müssen Bezirke von wenigstens 300 Ackern gebildet werden. Auf 150 Ackern kann ein Wildstand nicht gehalten werden. Die Erfahrung hat dies bestätigt und die Regierung deshalb vorgeschlagen, Bezirke von 300 Ackern zu bilden. Ich bin überzeugt, die Staatsregierung wird von kleinen Gemeinden so bestürmt werden, daß es ihr schwer werden wird, ihnen entgegenzutreten. Siebürdet sich hiermit eine große Last auf, und es wäre mir erwünschter gewesen, die zweite Kammer hätte sich pure dem Vorschlage der Regierung angeschlossen.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich beabsichtige ebenfalls, gegen den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu stimmen, und wünsche, daß die Frage getrennt werde.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Wenn ich den Referenten recht verstanden habe, so hat sich die zweite Kammer einverstanden erklärt, die Ermächtigung, wie sie die Staatsregierung verlangt hat, auszusprechen, und nur noch eine Ausnahme, einen Zusatz, hinzugefügt. Es ist mir für meine Abstimmung wichtig, zu wissen, ob, wenn der Antrag, den die zweite Kammer angenommen hat, von unserer Kammer nicht angenommen wird, dann die Ermächtigung, die, wenn ich richtig verstanden habe, dennoch stehen bleibt, ins Leben tritt. Ich bitte den Herrn Referenten um gefällige Auskunft hierüber.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich glaube allerdings, daß die Regierung nur insoweit ermächtigt wird, als beide Kammern einverstanden sind. Soweit beide Kammern nicht einverstanden sind, halte ich auch die Regierung nicht für ermächtigt.

Prinz Johann: Ich bemerke, daß ich gegen die Ansicht des Referenten einigen Zweifel habe. Die zweite Kammer hat diesen Antrag einschließlich der Ermächtigung beschlossen. Es könnte Zweifel erregt werden, ob man nicht dadurch die ganze Ermächtigung aufhebt; allein wenn der Antrag nicht so angenommen werden sollte, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat, so wäre noch eine zweite Communication nöthig, und dazu ist jetzt keine Zeit mehr. Ich rathe daher dringend an, diesem Antrage beizutreten. Schädlich ist er nicht. Die Regierung braucht den Gemeinden nicht Dispensation zu geben, wenn sie nur 150 Acker haben, sie kann